



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Bürgermeisteramt Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 10
76124 Karlsruhe

Landratsamt Calw
Vogteistraße 42-46
75365 Calw


Karlsruhe 24.04.2023

Name Benjamin Majer

Durchwahl +49 721 926 2154

Aktenzeichen RPK14-2207-18/1/4

(Bitte bei Antwort angeben)

—
 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Landkreis Calw über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 Abs. 3 Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung und des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG Baden-Württemberg) iVm. § 8 Abs. 3 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für nach BOStrab erbrachte ÖPNV-Leistungen im Bereich der Stadt Bad Wildbad zwischen Bad Wildbad Bahnhof und Bad Wildbad Kurpark geht.

Genehmigung

Die zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Landkreis Calw am 26.01.2023 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 25 Abs. 5 iVm § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142) genehmigt.

Gez.

Benjamin Majer

Die **Stadt Karlsruhe**,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn **Dr. Frank Mentrup**,
- im Folgenden auch übernehmende Gebietskörperschaft -

und

der **Landkreis Calw**,
vertreten durch den Landrat, Herrn **Helmut Riegger**,
- im Folgenden auch abgebende Gebietskörperschaft –

- im Folgenden gemeinsam auch die Aufgabenträger oder die Beteiligten -

schließen auf der Grundlage der §§ 25 ff. des
Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 Gesetz
über die Planung, Organisation und Gestaltung
des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG Baden-Württemberg)
i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), soweit es um die Vergabe öf-
fentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für nach BOStrab erbrachte
ÖPNV-Leistungen im Bereich der Stadt Bad Wildbad zwischen Bad Wildbad Bahnhof und
Bad Wildbad Kurpark geht.**

Vorbemerkung

1. Das Land Baden-Württemberg, die Stadt Karlsruhe, der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, der Landkreis Karlsruhe, die Stadt Heilbronn und der Landkreis Germersheim wollen in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörden (Aufgabenträger) das erfolgreiche Karlsruher Modell mit seinem charakteristischen Tram-Train-System erhalten und fortentwickeln. Dazu soll es auch in Zukunft den das Karlsruher Modell tragenden beiden Verkehrsunternehmen der Stadt Karlsruhe, der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH (im Folgenden: AVG) und der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (im Folgenden: VBK), ermöglicht werden, öffentliche Personenverkehrsdienste auf dem bisherigen Tätigkeitsgebiet in den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu erbringen. Ihre dafür relevanten Zuständigkeiten als Aufgabenträger nach dem ÖPNVG Baden-Württemberg und dem Nahverkehrsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz nehmen die beteiligten zuständigen Behörden gemeinsam

wahr und bilden dazu eine „Gruppe von Behörden“ im Sinne von Art. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 (im Folgenden: VO 1370/2007). Die rechtlichen Grundlagen der „Karlsruher Gruppe von Behörden“ bilden dabei u.a. die „Kooperationsvereinbarung Netz 7a Los 1 vom 31.01.2020“ und die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer „Karlsruher Gruppe von Behörden“ vom 30.07.2019“.

2. Der Landkreis Calw ist auf seinem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ebenfalls im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG sowie § 6 Abs. 1 und Abs. 3 ÖPNVG Baden-Württemberg zuständiger Aufgabenträger. Als ÖPNV-Aufgabenträger ist der Landkreis Calw auch zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007.
3. Aufgrund des marginalen Anteils der im Landkreis Calw erbrachten ÖPNV- und SPNV-Leistungen der AVG im Vergleich zu der im übrigen Gruppengebiet erbrachten Verkehrsleistung ist der Landkreis Calw kein originäres Mitglied der „Karlsruher Gruppe von Behörden“. Das Verständnis der Mitglieder umfasste allerdings auch schon in der Vergangenheit stets die von der AVG im Landkreis Calw erbrachten Verkehrsleistung sowie eine noch näher zu beschreibende Beteiligung des Landkreises Calw außerhalb der Beteiligung als Gruppenmitglied. Aus diesem Grund sind die im Landkreis Calw erbrachten Verkehrsleistungen schon heute Teil des Netz 7a und wurden entsprechend auch im Rahmen der notwendigen Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt berücksichtigt. Auf Grundlage der Vorgaben der VO 1370/2007 nimmt die Stadt Karlsruhe – im Einklang mit den übrigen Gruppenmitgliedern – den bevorstehenden Abschluss des Verkehrsvertrages und die zwischen den Parteien nunmehr beendete Phase der Preisbildung zum Anlass, dem Landkreis Calw durch die vorliegende bilaterale Vereinbarung die Bestellung der betreffenden Verkehre, soweit diese nach BOStrab gefahren werden, zu ermöglichen und damit seiner Funktion als Aufgabenträger entsprechend gerecht zu werden.
4. Dazu überträgt der Landkreis Calw unter Ausnutzung der Möglichkeiten des GKZ die Aufgabenträgerschaft nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 ÖPNVG Baden-Württemberg i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG, soweit es um die Befugnis geht, als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 öffentliche Dienstleistungsaufträge für den Betrieb der Linie S6 auf dem Gebiet der Stadt Bad Wildbad (Bad Wildbad Bahnhof – Bad Wildbad Kurpark) zu erteilen. Damit werden die gute Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern fortgesetzt.
5. Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung sind sich sowohl der Landkreis Calw als auch die Stadt Karlsruhe bewusst, dass die betreffenden Verkehre nur ein Ausschnitt des gesamten sog. „Karlsruher Modells“ darstellen. Das Karlsruher Modell erfordert insgesamt eine erhöhte Abstimmung und Koordinierung der beteiligten Aufgabenträger. Der Landkreis Calw erkennt dies entsprechend an und ist sich bewusst, dass die Ausführung der Aufgabenträgerschaft durch die Stadt Karlsruhe nicht weiterreichen

kann, als eine hypothetische Mitgliedschaft des Landkreises Calw in der „Karlsruher Gruppe von Behörden“.

6. Die Stadt Karlsruhe wird sich gegenüber dem Land Baden-Württemberg um eine informelle Beteiligung des Landkreises Calw im Rahmen der Gruppe von Behörden bemühen. Idealerweise soll der Landkreis Calw mit einem besonderen Status an den Sitzungen der Gruppe teilnehmen und hier Erklärungen für die im Landkreis erbrachten Verkehre abgeben können. Sollte das nicht möglich sein, wird die Stadt Karlsruhe vor jeder Sitzung der Gruppe dem Landkreis Calw Gelegenheit zur Äußerung geben und an seiner statt diese den anderen Gruppenmitgliedern mitteilen.
7. Vor diesem Hintergrund schließen die Aufgabenträger die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Sie gehen dabei beiderseits von einem Geltungsbeginn nach der vorzunehmenden Bekanntmachung im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Vereinbarung aus.

§ 1

Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Erweiterung des Zuständigkeitsgebiets der Stadt Karlsruhe als ÖPNV-Aufgabenträger und als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 auf den Teil des Gebiets des Landkreises Calw, auf dem die Linie S6 verkehrt und zwar durch Übergang der Befugnis, die Vergabe der betreffenden Verkehrsleistungen durchzuführen.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis Calw überträgt der Stadt Karlsruhe räumlich begrenzt für die Linie S6 im Bereich der Stadt Bad Wildbad (Bad Wildbad Bahnhof - Bad Wildbad Kurpark) die Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 3 ÖPNVG Baden-Württemberg sowie § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG i.V.m. der VO 1370/2007, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und um die damit zusammenhängenden Interventionsbefugnisse geht, mit befreiender Wirkung. Die Stadt Karlsruhe übernimmt die nicht auf ihrem Gebiet gelegene, übertragene Zuständigkeit für die Linie S6 im genannten Umfang. Die Stadt Karlsruhe ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben auf dem BOStrab-Streckenabschnitt Bad Wildbad Bahnhof – Bad Wildbad Kurpark zu übernehmen.
- (2) Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die hoheitliche Aufgabe, den Nahverkehrsplan – auch nur teilweise – aufzustellen (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG); sie verbleibt beim Landkreis Calw. Dasselbe gilt für die Errichtung, den Unterhalt und die Verwaltung der für den Betrieb auf Calwer Gemarkung erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs.

(3) Die Stadt Karlsruhe und der Landkreis Calw sind sich einig, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung auch diejenigen Befugnisse mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übergehen, welche für die Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgabe einer zuständigen Behörde nach der VO 1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solcher insbesondere ein,

- die Gewährung von ausschließlichen Rechten und öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO 1370/2007 und dem PBefG,
- die Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags,
- die Durchführung von Vergabeverfahren inkl. Vorabbekanntmachung und Nachprüfungsverfahren,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren,
- die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und
- die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO 1370/2007 und dem PBefG.

Diesbezüglich sind sich die Beteiligten einig, dass die Stadt Karlsruhe ihre Verpflichtungen selbst in dem Rahmen erbringt, der ihr durch die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer „Karlsruher Gruppe von Behörden“, die „Kooperationsvereinbarung Netz 7a Los 1“ sowie den „Verkehrsvertrag Netz 7a Los 1“ vorgegeben wird. Der Landkreis Calw erkennt die beschriebenen Vereinbarungen auch für sich als verbindlich an, eine weitergehende Verpflichtung der Stadt Karlsruhe über die beschriebenen Vereinbarungen hinaus, besteht nicht. Die Erbringung der eigentlichen Personenverkehrsdienste auf der Linie S6 wird insofern nicht von der Stadt Karlsruhe geschuldet, sondern ist von dem Verkehrsunternehmen auszuführen, dem als Betreiber von der „Karlsruher Gruppe von Behörden“ der entsprechende öffentliche Dienstleistungsauftrag erteilt wird.

(4) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsvertrag Netz 7a Los 1 festgelegten Qualitätsstandards zu beachten und es gilt der jeweils gültige Nahverkehrstarif (Verbundgebiet VGC).

§ 3

Kostenersatz

- (1) Die Kosten und Einnahmen aus den übernommenen Verkehren werden auf Grundlage der „Kooperationsvereinbarung Netz 7a Los 1“ und des „Verkehrsvertrag Netz 7a Los 1“ spitz von der AVG oder der NVBW für die Gruppe von Behörden gegenüber dem Landkreis Calw abgerechnet. Der Landkreis Calw erkennt auf Grundlage des Verkehrsvertrages eintretende Dynamisierungen des Preises oder durch Beschluss der „Karlsruher Gruppe von Behörden“ angepasste Preise der Verkehrserbringung schon heute als verbindlich an.
- (2) Der Landkreis Calw ist berechtigt und verpflichtet im Sinne des § 362 Abs. 2 BGB die Gegenleistung der Verkehrserbringung mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der AVG zu erbringen. Die Stadt Karlsruhe hat die AVG rechtsgeschäftlich ermächtigt, die Leistung im eigenen Namen entgegenzunehmen bzw. einzuziehen.
- (3) Der Landkreis Calw und die Stadt Karlsruhe vereinbaren zugunsten der AVG einen echten Vertrag zugunsten Dritter, durch den die AVG selbst das Recht erlangt, die Leistung gegenüber dem Landkreis Calw zu fordern.

§ 4

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf dem in § 2 Abs. 1 genannten Abschnitt der Linie S6 bestimmt sich nach dem oder den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (Verkehrsverträge) der „Karlsruher Gruppe von Behörden“.
- (2) Die Stadt Karlsruhe wird ihre Einflussnahmemöglichkeiten auf die Verkehre der Linie S6 in den durch die rechtlichen Grundlagen der „Karlsruher Gruppe von Behörden“ und dem oder den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gesteckten Grenzen unter Wahrung der Interessen des Landkreises Calw ausüben. Dazu stimmen sich die Stadt Karlsruhe und der Landkreis Calw vor den Sitzungen der „Karlsruher Gruppe von Behörden“ ab. Die Stadt Karlsruhe wird den übrigen Gruppenmitgliedern das Ergebnis der Abstimmung mitteilen.
- (3) Absatz 2 gilt nur so lange, bis der Landkreis Calw an den Sitzungen der „Karlsruher Gruppe von Behörden“ teilnehmen und Erklärungen für die im Landkreis erbrachten Verkehre abgeben kann.

- (4) Die Stadt Karlsruhe informiert den Landkreis Calw vor Veröffentlichung von Vorab-bekanntmachungen über deren Inhalte. Sie übermittelt auf Verlangen des Landkrei-ses Calw vor der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags die den Land-kreis Calw betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstlei-stungsauftrag. Die Informationen und Unterlagen sind vom Landkreis Calw vertraulich zu behandeln.

§ 5

Gewährleistung

- (1) Die Stadt Karlsruhe tritt dem Landkreis Calw ihre gegen die AVG bestehenden Rechte auf Gewährleistung und Vertragsstrafen für die in § 1 dieser Vereinbarung definierten Verkehre ab, soweit ihr diese auf Grundlage des „Verkehrsvertrages Netz 7a Los 1“ bzw. einer Nachfolgebeauftragung zustehen. Der Landkreis Calw nimmt die Abtre-tung an.
- (2) Eine Mängelhaftung der Stadt Karlsruhe gegenüber dem Landkreis Calw wird im Rahmen des rechtlich Möglichen ausgeschlossen.

§ 6

Nutzung von Infrastruktur

- (1) Die Aufgabe der Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für den Betrieb der Linie S6 auf Calwer Gemarkung erforderlichen Infrastruktur ist nicht Gegenstand die-ses öffentlich-rechtlichen Vereinbarung; eine Aufgabenübertragung findet insoweit nicht statt.
- (2) Die Nutzungsüberlassung der Infrastruktur auf Calwer Kreisgebiet bleibt der Rege-lung zwischen dem Eigentümer der Infrastruktur und dem Betreiber der Linie S6 vor-behalten. Der Inhalt einer solchen Regelung wirkt sich auf den Mechanismus des § 3 aus, weil Nutzungsüberlassungsentgelte ausgeglichen werden müssen.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass der Landkreis Calw schon aus zuwendungsrechtli-chen Verpflichtungen alles tun wird, um das für den Betrieb der Linie S6 auf Calwer Gemarkung Erforderliche im Hinblick auf die Infrastrukturnutzung zu veranlassen. Dazu gehört insbesondere auch, dass die Infrastruktur allen rechtlichen Anforderun-gen genügt.

§ 7

Haftung

Die Verantwortung für Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag liegt mit Übergang der Aufgabe allein bei der übernehmenden Gebietskörperschaft; die abgebende Gebietskörperschaft haftet nicht für mögliche Fehler im Vergabeverfahren.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Wenn einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden sollten oder eine Vertragslücke vorhanden ist, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Stadt Karlsruhe und der Landkreis Calw einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Lösung suchen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Genehmigung vorlegen.

§ 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 25 Abs. 5 GKZ i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe. Sie tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung i.S.d. § 25 Abs. 6 Satz 1 GKZ in Kraft.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei frühestens zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2037 (Mindestvertragslaufzeit) oder zum Ende der Laufzeit eines auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie mindestens drei Jahre vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit oder dem Ende der Laufzeit eines auf Grundlage dieser erteilten Vereinbarung öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgt (ordentliche Kündigung). Eine frist- und formgerecht vorgenommene ordentliche Kündigung entfaltet schon vor Ablauf der Dreijahresfrist eine Vorwirkung dahingehend, dass Aufgabe und Befugnis zur Vorabbekanntmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 auf den Landkreis Calw zurückfallen. Das Recht zur schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der aufgrund dieser Vereinbarung vergebene öffentliche Dienstleistungsauftrag aus rechtlich zwingenden Gründen vorzeitig beendet wird.

(3) Soweit sich der Bestand der erfassten Linien genehmigungsrechtlich ändert (z. B. aufgrund eines Widerrufs der Linienverkehrsgenehmigungen) oder aufgrund der Nahverkehrsplanungen geändert werden soll oder muss, legen die Aufgabenträger diese Änderungen unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Genehmigung vor. Das gilt auch, wenn die Vereinbarung aufgehoben wird (§ 25 Abs. 5 Satz 2 GKZ).

(4) Für den Fall einer Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleibt ein dann noch bestehender öffentlicher Dienstleistungsauftrag für seine vorgesehene Laufzeit unberührt; insoweit wirkt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach, auch hinsichtlich der Regelung des § 3.

Karlsruhe, den 23.12.2022

Calw, den 26.01.2023

gez.

gez.

Oberbürgermeister
Dr. Frank Mentrup

Landrat
Helmut Riegger